

die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten fest.<sup>73</sup> Darüber hinaus regeln noch weitere gesetzliche Einzelbestimmungen Fragen der Zusammenarbeit sowie der Verpflichtungen der staatlichen Organe, der Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung und bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (so §§ 46 und 47 Abs. 4 StGB, § 6 SVWG, § 1 der VO vom 15. August 1968).

Auf dieser Grundlage hat das Sekretariat des Bundesvorstandes des FDGB am 10. März 1969 einen Beschluß gefaßt, der die gewerkschaftlichen Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung kriminell Gefährdeter, der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten sowie der Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben umfaßt. (Ein Auszug aus diesem Beschluß mit den Festlegungen über die Unterstützung der Erziehung kriminell gefährdeter Personen sowie die Wiedereingliederung Straftentlassener ist im Anhang beigelegt, so daß hier auf Einzeldarstellungen verzichtet werden kann.)

Es ist hervorzuheben, daß die Gewerkschaftsleitungen in sehr vielen Betrieben eine außerordentlich aktive Rolle bei der Erziehung und Umerziehung solcher Bürger spielen. Das gilt insbesondere für die Gewerkschaftsvertrauensleute, die ja den unmittelbarsten Kontakt mit den Straftentlassenen bzw. kriminell Gefährdeten bei der Arbeit haben. Sie wirken gemeinsam mit den Meistern bzw. Brigadiern sowohl bei der Einstellung als auch der Einführung mit und sorgen dafür, daß diese Werktätigen gleichberechtigt in die Kollektive eingereiht werden. Gemeinsame Einschätzungen über die Arbeit mit diesen Werktätigen durch BGL und Betriebsleitung sind nicht selten. Auf der Grundlage des beigelegten Beschlusses werden sich bei gemeinsamer Anstrengung künftig weitere und noch bessere Erfolge in der Lösung dieser verantwortungsvollen Aufgaben zeigen.

### 3.5. Die Notwendigkeit der Herstellung richtiger und zweckmäßiger Informationsbeziehungen

Eine ständige, ausreichende und gegenseitige Information ist ein Wesenszug wissenschaftlicher Leitungstätigkeit. Ziel der sozialistischen Leitungstätigkeit ist letztlich immer die Erreichung maxi-

73 Vgl. dazu „Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik“, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, a. a. O., S. 43-48.